

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 317/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Booking.com B.V., vertreten durch den Bestuurder (Geschäftsführer) _____, Oosterdokskade 163, 1011 DL, Amsterdam, Niederlande
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags zuzüglich 10 Prozent vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit von Preisangaben auf einer Webseite der Beklagten.

Der klagende Verbraucherschutzverband zählt zu den in die vom Bundesamts für Justiz geführte Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG. Die Beklagte betreibt die Internetseite www.booking.com, über die Verbraucher Unterkünfte im In- und Ausland buchen können. Dabei tritt die Beklagte nicht als Vermieter auf, sondern vermittelt einen Vertragsschluss zwischen den Anbietern und den Mietern der Unterkünfte, indem sie Buchungsangebote an die jeweiligen Anbieter weiterleitet und Buchungsbestätigungen an die Nutzer ihrer Webseite zurücksendet. Dafür vereinnahmt die Beklagte von den Anbietern der Unterkünfte eine Provision.

Auf der Startseite ihres Portals bietet die Beklagte die Möglichkeit an, die Sprache, in der die Angebote präsentiert werden und die Währung, in der die Preise ausgewiesen werden, auszuwählen. Verrät die IP-Adresse des Nutzers, dass die Webseite von Deutschland aus aufgerufen wird, so sind standardmäßig die deutsche Sprache und die deutsche Währung voreingestellt.

Im Falle einer konkreten Suchanfrage listet die Webseite der Beklagten passende Angebote auf und gibt dabei jeweils in der zu Beginn (vor-)eingestellten Währung den Preis für die gewünschte Aufenthaltsdauer an (Anlage K 2). Wählt der Besucher der Webseite über den Button „Verfügbarkeit anzeigen“ ein bestimmtes Objekt aus, erscheinen Details zu dieser Unterkunft auf einer Folgeseite. Hier findet sich auch eine tabellarische Auflistung der Preise je nach Anzahl der Gäste und optionaler Stornierbarkeit (Anlage K 3), und zwar unter der folgenden Überschrift:

Verfügbarkeit
Preise umgerechnet in EUR ⓘ

Hinter dem Hinweis „I“ verbirgt sich ein im Wege des sogenannten „mouse over“ zu öffnender Text, der im Falle der Vorauswahl „Deutsch“ und „Euro“ und der Auswahl einer im Ausland belegenen Unterkunft die Erläuterung offenbart: „Die Preise wurden von (hier ergänzt: die nachfolgende Währung ist variabel) PLN umgerechnet, um Ihnen die ungefähren Kosten auf Basis unseres

aktuellen Wechselkurses zu zeigen. Enthält eine Servicegebühr“.

Entschließt sich der Kunde über den Button „Ich reserviere“ zur Buchung eines konkreten Objekts, werden die Eckdaten der Auswahl auf der Folgeseite noch einmal aufgelistet (Anlage K 4). Insbesondere wird der Gesamtpreis hervorgehoben. Im Fall der Vorauswahl „Euro“ und der Auswahl einer im Ausland gelegenen Unterkunft ist dem in kleinerer Schriftgröße die Erläuterung hinzugefügt, welcher Preis in der Währung der Unterkunft zu zahlen ist. Darunter folgt unter der Überschrift „Preisinformation“ der Hinweis: Der Preis wurde von (hier eingefügt: die nachfolgende Währung ist variabel) PLN umgerechnet, um Ihnen die ungefähren Kosten in EUR mit unserem (nachstehend genannten) Kurs anzuzeigen. Auf der abschließenden Buchungsseite findet sich schließlich für den Fall, dass die Zahlung erst später erfolgen soll, noch der (variable) folgende Hinweis:

Ihre Zahlungsinformationen	
Heute zahlen Sie	0 zł
Am 12. Mai 2024 zahlen Sie	2.070 zł
In der Unterkunft zahlen Sie	0 zł

Mit Schreiben vom 30.05.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger beanstandet, dass die Beklagte die Preise für die beworbenen Unterkünfte in Euro ausweise, ohne hinreichend zu verdeutlichen, dass tatsächlich der an nachgeordneter Stelle, nämlich erst auf der Zahlungsseite in der Fremdwährung genannte Preis verbindlich sei, wohingegen der in Euro umgerechnete Preis Wechselkursschwankungen unterliege und damit variabel bleibe. Er meint, dass die Preisangaben der Beklagten irreführend seien und den Vorgaben des § 3 Abs. 1 PAngV zuwiderliefen. Daher müsse die Beklagte ihm auch die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung erstatten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Ferienunterkünfte unter Angabe von Euro-Preisen zu werben bzw. werben zu lassen, sofern diese bei einer nicht am Tag der Buchung, sondern einer später erfolgenden Zahlung tatsächlich in einer anderen Währung unter Berücksichtigung des am Tag der Zahlung geltenden

den Wechselkurs zu zahlen sind, wenn dies geschieht, wie in dem in Anlagen K 2 bis K 4 abgebildeten Angebots- und Buchungsprozess auf der Internetseite der Beklagten.

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (am 23.12.2024) zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Ferienunterkünfte unter Angabe von Euro-Preisen zu werben bzw. werben zu lassen, sofern diese bei einer sofort erfolgenden Zahlung tatsächlich in einer anderen Währung unter Berücksichtigung des am Tag der Zahlung geltenden Wechselkurses zu zahlen sind, wenn dies geschieht, wie in dem in Anlagen K 2 bis K 4 abgebildeten Angebots- und Buchungsprozess auf der Internetseite der Beklagten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

1.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a)

Der Beklagten fällt keine Irreführung der Besucher ihrer Webseite zur Last, die einen Unterlassungsanspruch des Klägers gemäß § 8 Abs. 1 UWG i. V. m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG, § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG begründen würde.

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Hand-

lung vornimmt, im Fall der Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ein solcher Unterlassungsanspruch steht unter den vorgenannten Voraussetzungen auch den sogenannten qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zu, zu denen der Kläger zählt. Unzulässig sind gemäß § 3 UWG unlautere geschäftliche Handlungen. Unlauter handelt gemäß § 5 UWG namentlich derjenige, der eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dabei gilt eine geschäftliche Handlung gemäß § 5 Abs. 2 UWG als irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG) oder den Preis (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Die Irreführung kann gemäß § 5a UWG auch durch das Vorenthalten wesentlicher Informationen im Sinne des § 5b UWG begangen werden.

Bei der Prüfung, ob eine angegriffene Darstellung als Irreführung im vorgenannten Sinne zu werten ist, ist auf das Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise abzustellen. Angesprochen wird typischerweise der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher, der dem Angebot die in der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt. Entscheidend ist dabei der Gesamteindruck, den die Webseite vermittelt, und ob dieser Eindruck mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann der Kläger seinen Unterlassungsanspruch nicht mit Erfolg daran festmachen, dass die Beklagte die Besucher ihrer Webseite in die Irre führe, weil sie Verbraucher, die ihre Webseite von Deutschland aus aufrufen, eine im Ausland belegene Unterkunft suchen und den Preisvergleich in der voreingestellten Währung EUR vornehmen, nicht hinreichend deutlich darauf aufmerksam mache, dass die Zahlung in der Währung des Landes, in dem die Unterkunft liegt, zu leisten sei und der ausgewiesene Betrag in EUR nur den aktuellen Umtauschwert wiedergebe. Dies gilt gleichermaßen unter der mit dem Klageantrag zu 1) angegriffenen Prämisse, dass die Zahlung erst zu einem der Buchung nachgelagerten, späteren Zeitpunkt erfolgen soll wie für den Fall, dass die Zahlung - wie mit dem Klageantrag zu 3) angegriffen - mit der Buchung fällig werden soll.

Zwar trifft es zu, dass auf der Startseite der Klägerin, sofern der Besucher der Webseite die Voreinstellung nicht ändert, Unterkünfte in der Währung des Landes angeboten werden, von dem aus der Besucher der Webseite diese aufruft, obwohl es sich dabei im Fall von im Ausland belegene Unterkünften nur um den aktuellen Umrechnungskurs des in ausländischer Währung zu zahlenden Preises handelt. Darin liegt aber deshalb keine Irreführung, weil der Besucher der

Webseite typischerweise mit der Erwartung an diese herantritt, dass die im Ausland belegenen vermittelten Unterkünfte in ausländischer Währung zu bezahlen sind und weil er darüber auf den nachfolgenden Seiten der Webseite auch in jedem Fall aufgeklärt wird, ehe er einen Buchungsvorgang abschließt.

Die These des Klägers, dass der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher die auf der Übersichtsseite im Fettdruck hervorgehobenen und in Euro ausgewiesenen Preise für verbindlich halten werde und nicht erkenne, dass es sich um den zu Vergleichszwecken errechneten aktuellen Umtauschwert handele, überzeugt nicht. Denn der Kläger lässt dabei außer Acht, dass die Beklagte dem Besucher der Webseite nicht selbst ein Mietangebot unterbreitet, sondern nur den Abschluss eines Mietvertrages mit einem im Fall einer im Ausland belegenen Unterkunft typischerweise auch im Ausland ansässigen Vermieter vermittelt. Wer aber eine im Ausland belegene Unterkunft von einem ausländischen Anbieter mieten möchte, hat grundsätzlich keinen Anlass zu der Annahme, die Miete sei in deutscher Währung zu entrichten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ihm das Angebot in deutscher Sprache unterbreitet wird, zumal dann, wenn die Webseite zu Beginn eine breite Palette von Sprachen zur Wahl stellt, in denen das Angebot aufgerufen werden kann. Denn dies verdeutlicht, dass die Beklagte Suchanfragen in einer Vielzahl von Sprachen beantwortet und bietet kein Indiz dafür, dass damit auch die jeweiligen Vermieter eine Zahlung in unterschiedlichen Währungen akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt der Fettdruck, mit dem die Beklagte im Fall der Währungsauswahl EUR die Preise der auf eine Suchanfrage hin aufgelisteten Unterkünfte ausweist, nicht ohne weiteres die Annahme, dass dieser Preis verbindlich sei. Die diesbezügliche Ungewissheit wird spätestens dann beseitigt, wenn der Besucher der Webseite seine Auswahl auf ein Objekt konzentriert und dessen Verfügbarkeit überprüft. Denn in diesem Fall stellt die Beklagte der Preisübersicht für verschiedene Optionen der Buchung den Hinweis voran, dass die Preise in die gewünschte Währung umgerechnet worden seien, um eine Vorstellung von den „ungefähren“ Kosten auf der Basis des aktuellen Wechselkurses zu vermitteln. Ein ungefähre Preis kann zweifellos keine Verbindlichkeit beanspruchen.

Nichts anderes gilt für die Angabe des Gesamtpreises auf der „Anmeldeseite“, auf der der Kunde seine Buchungsdaten eingibt (Anlage K 4). Auch hier findet sich unter dem in EUR ausgewiesenen Betrag der Hinweis, dass in der Währung der Unterkunft der in dortiger Währung ausgewiesene Betrag zu zahlen sei und die ergänzende „Preisinformation“, dass der Preis aus der Fremdwährung umgerechnet worden sei, um die ungefähren Kosten in EUR mit dem konkret ge-

nannten Kurs anzuzeigen. Auch hier gilt, dass ein ungefährender Betrag nicht zur verbindlichen Vertragsgrundlage werden kann und dass mithin allein der in ausländischer Währung angegebene Betrag Verbindlichkeit genießt.

Gleiches gilt schließlich für die abschließende „Zahlungsseite“, auf der der Kunde eingibt, wie er zahlen möchte. Auch hier ergänzt die Beklagte den in Euro ausgewiesenen und durch Fettdruck hervorgehobenen Preis durch eine „Preisinformation“, in der sie wiederholt: „Sie zahlen in (Fremdwährung). Der Preis wurde von (Fremdwährung) umgerechnet, um Ihnen die ungefähren Kosten in EUR zu zeigen. Der Wechselkurs kann sich ändern, bevor sie zahlen. Zum wiederholten mal weist die Beklagte mithin darauf hin, dass es sich bei dem in Euro ausgewiesenen Betrag nur um den ungefähren Preis der Unterkunft handelt. Den in der Landeswährung ausgewiesenen verbindlichen Betrag nennt sie auf der Basis des aktuellen Umtauschkurses direkt unter dem abschließend in Euro ausgewiesenen Betrag und noch einmal unter der Überschrift „Ihre Zahlungsinformation“.

b)

Die angegriffene Darstellung der Beklagten birgt auch keinen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 PAngV, der einen Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG i. V. m. § 3 Abs. 1 PAngV begründen würde.

§ 3 Abs. 1 PAngV verpflichtet den Anbieter von Waren oder Leistungen dazu, gegenüber Verbrauchern den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen anzugeben. Dieser Verpflichtung hat die Beklagte entgegen der Argumentation des Klägers nicht dadurch zuwidergehandelt, dass sie einen in Euro ausgewiesenen Preis auslobt hat, der etwaige Wechselkursschwankungen bei der Abbuchung eines tatsächlich in ausländischer Währung zu zahlenden Betrages nicht berücksichtigt. Denn - wie oben ausgeführt - hat die Beklagte auf ihrer Webseite verdeutlicht, dass im Falle der Buchung einer im Ausland belegenen Unterkunft der auf der Buchungsseite in ausländischer Währung ausgewiesene Preis zu zahlen ist und dass die Umrechnung in die ausgewählte Landeswährung auf dem Vergleichsportal nur zu Vergleichszwecken erfolgt und auf der Basis des jeweils aktuellen Wechselkurses nur einen Näherungswert darstellt.

2.

Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten steht dem Kläger nicht zu, weil die Abmahnung aus den vorgenannten Gründen ungerechtfertigt war.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO. Bei der Streitwertfestsetzung ist die nachträgliche Klageerweiterung um den Klageantrag zu 3) berücksichtigt und der vorläufig festgesetzte Streitwert deshalb angehoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
52 O 317/24

Verkündet am 24.06.2025

, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.06.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle